

# Stadt Heinsberg –Bebauungsplan Nr. 87,„Kirchhau / Nygen“ in Uetterath

Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Beteiligung der Öffentlichkeit – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Stellungnahmen **im Zeitraum vom 27.06.2023 – 11.08.2023**

Stand:31.01.2024

ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

**B** Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.

<b>T1</b>	Wasserverband Eifel-Rur	13.07.2023	Es ist vorgesehen das anfallende Niederschlagswasser zu versickern. Dazu sind innerhalb des Plangebietes zwei Regenrückhaltebecken festgesetzt. Es bestehen aus Sicht des Wasserverbandes Eifel — Rur (WVER) grundsätzlich keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>T2</b>	Bezirksregierung Arnsberg: Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	01.08.2023	Die in der Abwägungstabelle unter T3 - Stellungnahme der Verwaltung-angekündigte Berücksichtigung der „Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungmaßnahmen" in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan sind -soweit von hier aus ersichtlich- nicht erfolgt. Die in der Begründung unter „6.6 Bergbau / Boden / Baugrund / Altlasten — Bergbau" erfolgte Schlussfolgerung „Bodenbewegungen aufgrund Sumpfungmaßnahmen sind nicht zu erwarten" kann von hier aus nicht nachvollzogen werden. Meine abgegebene Stellungnahme vom 05.05.2022 bleibt unverändert bestehen.	In der Begründung sind im Kap. 6.6 6 Bergbau / Boden / Baugrund / Altlasten — Bergbau die Informationen zur Lage und den Eigentümern der Bergwerksfelder auf Steinkohle sowie auf Braunkohle übernommen. Die Aussage „Bodenbewegungen aufgrund Sumpfungmaßnahmen sind nicht zu erwarten“ wird gestrichen. In der Begründung wird im gleichen Kapitel ein Absatz zu den Grundwasserverhältnissen bezüglich Grundwasserabsenkungen, Sumpfungmaßnahmen und möglichen Schäden an der Tagesoberfläche ergänzt. Im Bebauungsplan wird unter Hinweise D 4. ein Hinweis zu den Grundwasserverhältnissen aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

**B = Bürger**

**T = Träger öffentlicher Belange**

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

			<p>Schreiben vom 05.05.2022:</p> <p><i>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</i></p> <p><i>Ferner liegt der Planungsbereich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Uetterath 1“ und „Uetterath 2“, beide im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stütgenweg 2 in 50935 Köln.</i></p> <p><i>Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.</i></p> <p><u><i>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</i></u>  <i>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</i>  <i>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen</i></p>	<p>Der Erftverband hat am 20.06.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden hierin keine Bedenken geäußert. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die RWE Power AG am 14.04.2022 Stellung genommen und wies auf das Vorhandensein von humosen Böden im Plangebiet sowie auf die Kennzeichnung des gesamten Plangebiets gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 als Fläche hin, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind. In den textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung wurde daher in der Entwurfsfassung eine entsprechende Kennzeichnung aufgenommen:</p>	
--	--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
T3	Kreis Heinsberg	11.08.2023	<p>Seitens des Gesundheitsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Brandschutzdienststelle:</b> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 04.05.2022 findet weiterhin Beachtung.</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2022:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: <u>1. Öffentliche Verkehrsfläche.</u> Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten</p>	<p><u>Zu Gesundheitsamt, untere Bodenschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde</u> Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>Zu Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 04.05.2022)</u> Im Rahmen des Bebauungsplanes werden keine Aussagen zum Brandschutz getroffen. Die erforderlichen Hydrantenabstände und die Gewährleistung des erforderlicher Löschwassermengen werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die übrigen Hinweise / Anforderungen zum Brandschutz sind seitens der Antragsteller im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt (vgl. Kap. 6.7 der Begründung).</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

			<p><i>angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und benutzbar sind.</i></p> <p><i>Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§4Bau0NRW).</i></p> <p><i>Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</i></p> <p><u>2. Löschwasserversorgung</u></p> <p><i>Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</i></p> <p><i>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</i></p> <p><i>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</i></p>	<p>In der Begründung wird unter Kap. 6.7 die Thematik Brandschutz / Löschwasserbedarf zusammenfassend erläutert.</p>	
--	--	--	---	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

			<p><i>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen: Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800l/min (48 m<sup>3</sup>/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600l/min (96 m<sup>3</sup>/h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</i></p>		
--	--	--	---	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

			<p><i>Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</i></p> <p><i>Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z.B. Muster-Industriebau-Richtlinie.</i></p> <p><i>In den Vorlagen zum Bauantrag, z.B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in 1/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</i></p> <p><i>Quelle: Information der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren und des Deutschen Feuerwehrverbandes in Abstimmung mit dem DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (2018-4) Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen</i></p> <p><i>Es folgt eine Tabelle zum Löschwasserbedarf (siehe Originalstellungnahme).</i></p> <p><i>Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.</i></p> <p><i>Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</i></p>		
--	--	--	---	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	--	-------	--------------------------	------------------------------	--------------------

			<p><u>3. Zugänglichkeit der Grundstücke / Rettungswege</u>  <i>Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</i>  <i>Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</i>  <i>Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</i>  <i>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 m x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW.</i>  <i>An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW).</i>  <i>Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</i></p>		
--	--	--	--	--	--

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p><u>4. Hinweis</u>  <i>Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u.a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder Seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt.</i>  <i>Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</i></p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b>            Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Im Zuge der Rechtskraft des Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes für den Geltungsbereich jedoch zurück.</p> <p>Die in der Artenschutzprüfung des Büros Beuster mit Stand 09. Dezember 2022 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend zu beachten.</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b>            Gegen die Entwässerungskonzeption (hier: Einleitung in ein Regenrückhaltebecken) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p><u>Zu Untere Naturschutzbehörde</u>            Es werden keine Bedenken geäußert. Das Plangebiet liegt derzeit im Außenbereich und unterliegt somit den Festsetzungen des Landschaftsplans. Nach Rechtskraft des Bebauungsplans treten diese Festsetzungen zurück.</p> <p>Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als Ergebnis der Artenschutzprüfung vom 09.12.2022 sind als textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Eine Beachtung ist damit verpflichtend nach Rechtskraft des Bebauungsplans.</p> <p><u>Zu Untere Wasserbehörde</u>            Es werden keine Bedenken geäußert. Sollte eine Einleitung von Niederschlagswasser erforderlich sein, wird dies zu gegebener Zeit frühzeitig mit dem Wasserverband Eifel-Rur abgestimmt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

## Bebauungsplan Nr. 87 „Uetterath – Kirchaue / Nygen“

Ifd. Nr.	Träger öffentl. Belange/ Öffentlichkeit	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die eventuelle Einleitung des Regenrückhaltebeckens in den Vorfluter Kötteler Schar östlich der Tränkstraße erfolgen sollte. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur erforderlich.		

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert:

- Alliander Netz Heinsberg, Schreiben vom 04.07.2023
- Bezirksregierung Köln Dez. 33, Schreiben vom 03.07.2023
- Bezirksregierung Köln Dez. 54, Schreiben vom 27.06.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 30.06.2023
- Erftverband, Schreiben vom 20.06.2023
- Industrie und Handelskammer Aachen, Schreiben vom 10.08.2023
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 30.06.2023
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 27.06.2023
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 17.07.2023
- LVR: Amt für Liegenschaften, Schreiben vom 09.08.2023
- Vodafone GmbH, Schreiben vom 19.06.2023
- Westnetz GmbH, Schreiben vom 27.06.2023

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange